



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 18. März 2010

INHALTSVERZEICHNIS

Seite	
Vorwort	3
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Zuständigkeit und Aufsicht 4
§ 2	Gebühren 4
§ 3	Meldepflicht 4
§ 4	Publikationen 4
II. Bestattungen	
§ 5	Anordnungen für die Bestattungen 5
§ 6	Bestattungszeiten 5
§ 7	Recht auf Bestattung 5
§ 8	Zulässige Materialien für Särge und Urnen 5
§ 9	Aufbahrung 6
III. Grabstätten	
§ 10	Grabtypen 6
§ 11	Zweitbelegung 6
§ 12	Gemeinschaftsgrab 7
§ 13	Grabesruhe/Räumung 7
IV. Grabmäler	
§ 14	Allgemeines 7
§ 15	Bewilligungspflicht 8
§ 16	Zulässige Materialien 8
§ 17	Abmessungen 8
§ 18	Aufstellen der Grabmale 8
V. Friedhofordnung	
§ 19	Vorschriften für Besucher 8
§ 20	Bepflanzung und Beläge 8
§ 21	Pflege der Grabstätten 9
§ 22	Haftung 9

VI. Massnahmen und Strafen

§ 23	Strafbestimmungen	9
§ 24	Rechtspflege	9

VII. Schlussbestimmungen

§ 25	Schlussbestimmungen	9
------	---------------------	---

Genehmigungsvermerke	10
-----------------------------	----

Gebührenordnung (Anhang I)**Grabmalabmessungen - Maximalgrössen (Anhang II)**

Vorwort

Das Reglement enthält Richtlinien für die Gestaltung, den Unterhalt, den Betrieb des Friedhofes und des Bestattungswesens. Die Beschaffung des Grabmals und die Pflege des Grabes fallen in erster Linie den Hinterbliebenen zu. Die Behörden geben mit ihren Vorschriften und Weisungen nur den Rahmen. Die schöne Gestaltung unseres Friedhofes wird vertrauensvoll dem Verständnis des Publikums und des Grabsteingewerbes überlassen. Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen und zugleich Symbol des Lebens über den Tod hinaus. Es gibt den nachfolgenden Generationen Nachricht über ein vergangenes Leben. Das Grabmal soll eine Aussage enthalten und eine Beziehung zum Verstorbenen schaffen. Auf diese Weise wird es den Betrachter zum Nachdenken anregen und damit zum eigentlichen Denkmal werden.

Der Friedhof soll eine Begegnungstätte, ein Ort der Besinnung, der Trauer, sowie der Hoffnung sein. Wir werden uns für eine schöne Gestaltung unseres Friedhofes einsetzen, was jedoch die Mitwirkung jedes einzelnen voraussetzt.

STADTRAT LAUFEN

Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Stadt Laufen erlässt gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und § 1 ff des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 sowie §14 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 10. September 1996 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht

Die Zuständigkeit und Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Stadtrat. Für die Ordnung auf dem Friedhof und dessen Instandhaltung ist die Bauverwaltung verantwortlich. Die Behandlung der Todesfälle obliegt der Präsidialabteilung. Der Stadtrat setzt eine Friedhofkommission mit beratender Funktion ein.

§ 2 Gebühren

Die Gebühren- und Kostenbeiträge sind in der Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement (Anhang 1) festgelegt. Der Stadtrat erlässt die Gebührenordnung.

§ 3 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt und der Stadtverwaltung zu melden. Dabei muss eine ärztliche Todesbescheinigung vorgelegt werden.

§ 4 Publikationen

Die Todesfälle werden in der Regel im stadteigenen Anschlagkasten und in der Tagespresse bekannt gemacht. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf die Bekanntmachung verzichtet werden.

II. Bestattungen

§ 5 Anordnungen für die Bestattungen¹

¹ Die Bestattungsart richtet sich nach der schriftlichen oder mündlichen Willenserklärung der verstorbenen Person.

² Liegt keine solche Willenserklärung vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen über die Art der Bestattung.

³ In den übrigen Fällen wird eine Kremation und Bestattung im Gemeinschaftsgrab angeordnet.

§ 6 Bestattungszeiten²

¹ Die Stadtverwaltung setzt im Einverständnis mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt den genauen Zeitpunkt der Bestattung fest.

² Die Bestattungen auf dem Friedhof St.Martin finden von Montag bis Freitag bis spätestens 16.00 Uhr statt. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 7 Recht auf Bestattung

Auf dem Friedhof St. Martin werden - ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion - bestattet:

- a) Verstorbene, die zur Zeit des Todes in der Stadt Laufen Wohnsitz hatten.
- b) Auf Wunsch der Hinterbliebenen totgeborene Kinder, unabhängig von Geburtsgewicht und Gestationsalter, deren Eltern Wohnsitz in der Stadt Laufen haben.
- c) Auf Gesuch hin und mit Bewilligung des Stadtrates dürfen gegen Gebühr auch Ortsfremde auf dem Friedhof St. Martin beerdigt werden. Die zu bezahlenden Gebühren sind in der Gebührenordnung aufgeführt. Über eine Reduktion oder den Erlass dieser Gebühren entscheidet der Stadtrat.

§ 8 Zulässige Materialien für Särge und Urnen³

¹ Die Särge müssen aus leichtem, leicht verweslichen Holz sein.

² Die Urnen haben aus Holz, Zellulose oder Ton zu sein.

³ Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnen aus Holz und Zellulose zulässig.

¹ Fassung vom 19. Juni 2014, in Kraft seit 1. September 2014

² Fassung vom 19. Juni 2014, in Kraft seit 1. September 2014

³ Fassung vom 19. Juni 2014, in Kraft seit 1. September 2014

§ 9 Aufbahrung⁴

¹ Zur Aufbahrung der Verstorbenen steht ein Aufbahrungsraum zur Verfügung. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung.

² Für die Einhaltung der Vorschriften ist die Stadtverwaltung verantwortlich. Die Urnen sind von den Hinterbliebenen oder einem Bestattungsunternehmen im Krematorium abzuholen..

III. Grabstätten

§ 10 Grabtypen⁵

¹ Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Erdreihengräber
- b) Urnenreihengräber (Erwachsene und Kinder)
- c) Kinderreihengräber (Kinder unter 14 Jahren)
- d) Gemeinschaftsgrab
- e) Gemeinschaftsgrab für tot geborene Kinder und Frühgeburten

² Im Gemeinschaftsgrab für tot geborene Kinder und Frühgeburten sind Urnen- und ausnahmsweise Erdbestattungen möglich. Die maximale Sarglänge bei Erdbestattungen beträgt 30 cm. Urnen und Säрге müssen aus leicht verweslichem Material gefertigt sein (Holz, Zellulose).

³ Gräber ausserhalb der Reihe sind nicht gestattet. Die Gräber jedes Feldes sollen der Reihe nach in einer geraden Linie angelegt werden. Eine neue Linie soll erst begonnen werden, wenn die vorherige belegt ist.

⁴ Jedes Reihengrab ist mit dem Namen der verstorbenen Person zu bezeichnen.

⁵ Es ist nicht erlaubt, Grabeinfassungen anzubringen; die Stadt verlegt längs- und stirnseits der Gräber Granitplatten.

§ 11 Zweitbelegung

Pro Reihengrab kann die zusätzliche Bestattung einer Urne auf Gesuch hin gestattet werden, sofern die erste Bestattung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt. Bei turnusgemässer Aufhebung der Grabstätten besteht für diese Urne kein Anrecht auf eine erneute Bestattung.

⁴ Fassung vom 19. Juni 2014, in Kraft seit 1. September 2014

⁵ Fassung vom 19. Juni 2014, in Kraft seit 1. September 2014

§ 12 Gemeinschaftsgrab⁶

¹ In den Gemeinschaftsgräbern sind Grabmale und Bepflanzungen nicht zugelassen. Blumenschmuck kann an einem von der Stadt zugewiesenen Platz deponiert werden. Dieser wird nach 3 Wochen vom Werkhofpersonal abgeräumt. Die Bauabteilung führt einen Beisetzungsplan.

² Auf Wunsch der Hinterbliebenen werden Vorname und Name auf den Beschriftungssteinen eingraviert. Die Hinterbliebenen geben den Auftrag dem zuständigen Steinhauer.

§ 13 Grabesruhe/Räumung⁷

¹ Die Grabesruhe beträgt 23 bis 25 Jahre. Die Gräber dürfen während der Belegungsdauer nicht geöffnet werden.

² Bei der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätten besteht kein Anspruch auf eine neue Bestattung.

³ Vor der Aufhebung des Grabfeldes werden die Hinterbliebenen, soweit solche bekannt sind, schriftlich und mit öffentlicher Publikation ermöglicht, Grabmäler und Pflanzen innerhalb von 2 Monaten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten durch die Stadt unentgeltlich geräumt. Entschädigungsansprüche für Grabsteine, Pflanzen usw. bestehen nicht.

IV. Grabmäler

§ 14 Allgemeines⁸

¹ Jedes Reihengrab ist mit einem Grabmal zu versehen. Es soll innert 2 Jahren erstellt werden. Ein Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an die verstorbene Person. Es soll persönlich gestaltet sein und sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhof St. Martin einfügen.

² Jedes Grab ist mit einem Holzkreuz zu versehen, bis das Grabmal angebracht wird. Wo ein solches nicht von einem Bestattungsunternehmen geliefert wird, stellt es die Stadt zur Verfügung. Auf jedem Holzkreuz wird eine Metallplatte angebracht mit Name, Geburts- und Todesjahr der Verstorbenen. Die Stadtverwaltung bestellt die Metallplatte. Die Kosten, für das Holzkreuz und die Metallplatte, gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

⁶ Fassung vom 19. Juni 2014, in Kraft seit 1. September 2014

⁷ Fassung vom 19. Juni 2014, in Kraft seit 1. September 2014

⁸ Fassung vom 19. Juni 2014, in Kraft seit 1. September 2014

§ 15 Bewilligungspflicht

Entwürfe für Grabmäler und Änderungen an bestehenden Grabmalen sind dem Friedhofsekretariat zur Bewilligung vorzulegen. Die Gesuche sind in dreifacher Ausführung einzureichen und haben vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten. Ohne Genehmigung des entsprechenden Gesuches darf kein Grabmal aufgestellt werden.

§ 16 Zulässige Materialien

Zulässige Materialien sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze-guss. Polierte oder glänzende Steine sind nicht erlaubt.

§ 17 Abmessungen

Die Ausmasse der Grabmale (Masse und Form) werden gemäss Anhang festgelegt. Nicht rechteckig gestaltete Steine dürfen die Maximaltmasse um max. 10 cm überschreiten, wenn die Ansichtsfläche vom 0,5 m² eingehalten wird. (kommt in Anhang).

§ 18 Aufstellen der Grabmale

Der Termin für das Aufstellen der Grabmale ist mit der Bauabteilung oder dem Werkhofleiter zu vereinbaren. Grabsteine auf Erdreihengräber dürfen erst 6 Monate nach der Bestattung, auf die von der Stadt erstellten Betonfundamente gestellt werden. Auf Urnengräber dürfen die Grabsteine erst 3 Monate nach der Bestattung gestellt werden. 8 Tage vor den Feiertagen Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler mehr gestellt werden.

V. Friedhofordnung

§ 19 Vorschriften für Besucher

Die Besucher des Friedhof St. Martin haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 20 Bepflanzung und Beläge

Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Pflanzen und Grabschmuck dürfen nicht über eine Höhe von 70 cm hinausragen. Pflanzen und Grabschmuck, welche die Nachbargräber oder die Wege beeinträchtigen, sind von den Angehörigen in Ordnung zu bringen. Die Hinterbliebenen werden durch das Friedhofsekretariat dazu aufgefordert. Nach Ablauf der gesetzten Frist werden die nicht reglements-konformen Pflanzen und Sträucher durch die Stadt entfernt.

Entschädigungsansprüche für das Entfernen der Pflanzungen bestehen nicht.

§ 21 Pflege der Grabstätten

Die Gräber sind von den Hinterbliebenen in Ordnung zu halten. Für welke Kränze und Blumen sowie für Abfälle stehen separate Behälter zur Verfügung. Die Gehwege sind freizuhalten. Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Dauerbepflanzung versehen, wenn einer entsprechenden Mahnung nicht innert Monatsfrist Folge geleistet wird. Das gleiche gilt sinngemäss für das Richten von schiefstehenden Grabsteinen. Die Gräber von Verstorbenen, die keine Hinterbliebenen haben, werden von der Stadt in Ordnung gehalten.

§ 22 Haftung

Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Bepflanzungen, Kränze und sonstige auf den Gräbern deponierte Gegenstände. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn durch Drittpersonen oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verluste entstehen sollten.

VI. Massnahmen und Strafen

§ 23 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Stadtrat mit einer Busse bis CHF 1'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über das Strafverfahren. Ausserdem sind die Fehlbaren für angerichtete Schäden ersatzpflichtig.

§ 24 Rechtspflege

Gegen ablehnende Entscheide des Friedhofsekretariats kann innert 10 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement von 1998 und alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse der Stadt.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vom Stadtrat zur Genehmigung beantragt,

Laufen, **25.1.2010**

STADTRAT LAUFEN

Präsidentin: Stadtverwalter:


Brigitte Bos


Martin R. Duthaler



Von der Einwohnerversammlung beschlossen,

Laufen, **18.3.2010**

NAMENS DER EINWOHNERVERSAMMLUNG

Präsident:

Sekretär:


Werner Hertzog


Martin R. Duthaler



Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion:

Verfügung Nr. 36 vom 10. Januar 2011



Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhof- reglement

Gemäss § 2 und § 7 des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Laufen von 1998 werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

- A. Für die in Laufen wohnhaft gewesenen Verstorbenen ist gemäss § 7 die Bestattung und Benützung des Aufbahrungsraumes im Kantonsspital Laufen unentgeltlich.

Bei Feuerbestattungen gehen die Kosten der Kremation im Krematorium Basel zu Lasten der Hinterbliebenen.

Kosten für Leichentransporte gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Der Transport von der Kirche zum Friedhof wird von der Stadt Laufen übernommen.

Das Ausgraben von Urnen und das Entfernen sowie der Abtransport eines Grabmals nach der Pietätsfrist ist unentgeltlich.

- B. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene (§ 7 Buchstabe c) sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

a) Erdbestattung	CHF 1'800.00
b) Urnenbestattung	CHF 700.00
c) Kindergrab mit Erdbestattung	CHF 1'200.00
d) Kindergrab mit Urnenbeisetzung	CHF 300.00
e) Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF 700.00
f) Gemeinschaftsgrab	CHF 700.00

Bei Feuerbestattungen gehen die Kosten der Kremation im Krematorium Basel zu Lasten der Hinterbliebenen.

- C. Die Kosten für die Benützung des Aufbahrungsraumes im Kantonsspital Laufen sind für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene unentgeltlich.

- D. Bewilligungsgebühren für Grabmale + Urnenplatten zu Lasten der Steinhauerunternehmen CHF 30.00

- E. Die Kosten für die Messingplatte für das Holzkreuz geht zu Lasten der Hinterbliebenden.

Vom Stadtrat beschlossen und auf den

in Kraft gesetzt.

Laufen,

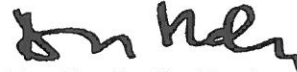
STADTRAT LAUFEN

Präsidentin:



Brigitte Bos

Stadtverwalter:



Martin R. Duthaler



Anhang II⁹

	Erdbestattungsgrabmal Erwachsene	Erdbestattungsgrabmal Kinder
Höhe	min. 90 cm max. 110 cm	max. 90 cm
Breite	max. 50 cm	max. 40 cm
Frontfläche	max. 0.5 m ²	max. 0.36 m ²
Abweichungen	Die Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen, schlanken Stelen sowie stehenden Grabmälern mit stark abgedachtem, stark abgeschweiftem oder rundem Kopf 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.	Die Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen, schlanken Stelen sowie stehenden Grabmälern mit stark abgedachtem, stark abgeschweiftem oder rundem Kopf 10 cm überschritten werden

Zwischenmasse sind erwünscht und liegen im Gestaltungsfreiraum des Bildhauers. Voraussetzung ist eine gut proportionierte Gestaltung der Grabmale.

Urnenbestattungsstein

Liegende Grabzeichen dürfen die Masse 45 x 45 cm nicht überschreiten. Der Neigungswinkel ist mit den Betonstellriemen als Maximalhöhe bestimmt.

⁹ Fassung vom 19. Juni 2014, in Kraft seit 1. September 2014